

Öffentliches Beschaffungswesen: Schwellenwerte für die Wahl der Verfahren nach den internationalen Vereinbarungen

Nach Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11; abgekürzt VöB) richtet sich die Wahl des Verfahrens bei Aufträgen, die internationalen Vereinbarungen unterstehen, nach den im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beträgen. Das Baudepartement veröffentlicht die Beträge periodisch.

Die Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich erfahren für die Jahre 2018/2019 keine Änderung. Es gelten folgende Beträge:

Auftraggeber, die dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 8. Dezember 1994 (SR 0.632.231.422) unterstehen:

Auftragsart/-wert Auftraggeber	Auftragswert in Franken <i>(Auftragswert in Sonderziehungsrechten)</i>		
	Baufträge (Gesamtwert des Bauwerks)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8'700'000 <i>(5'000'000)</i>	350'000 <i>(200'000)</i>	350'000 <i>(200'000)</i>
Öffentliche Auftraggeber in den Sektoren Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung	8'700'000 <i>(5'000'000)</i>	700'000 <i>(400'000)</i>	700'000 <i>(400'000)</i>

Auftraggeber, die dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (SR 0.172.052.68) unterstehen:

Auftragsart/-wert Auftraggeber	Auftragswert in Franken <i>(Auftragswert in Euro)</i>		
	Baufträge (Gesamtwert des Bauwerks)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden	8'700'000 <i>(6'000'000)</i>	350'000 <i>(240'000)</i>	350'000 <i>(240'000)</i>
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	8'700'000 <i>(6'000'000)</i>	700'000 <i>(480'000)</i>	700'000 <i>(480'000)</i>
Staatliche Behörden und öffentliche oder private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs sowie im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 <i>(5'000'000)</i>	640'000 <i>(400'000)</i>	640'000 <i>(400'000)</i>

Öffentliche sowie auf Grund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation (dieser Bereich ist ausgeklint)	8'000'000 (5'000'000)	960'000 (600'000)	960'000 (600'000)
--	---------------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Zur Erinnerung:

Nach Art. 14 Abs. 1 VöB richtet sich die Wahl des Verfahrens bei Aufträgen, die keinen internationalen Vereinbarungen unterstehen, nach dem Anhang zur VöB. Die Schwellenwerte im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich bleiben unverändert und können unter folgendem Link abgerufen werden: <http://www.beschaffungswesen.sg.ch>. Zu beachten ist, dass sämtliche dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehende Auftraggeber – insbesondere auch die Unternehmen und Organisationen in den Sektoren Wasser-, Energie und Verkehrsversorgung – diesen Schwellenwerten unterworfen sind.

Für die Beantwortung von Fragen können sich Auftraggeber an die Rechtsabteilung des Baudepartementes wenden (Tel. 058 229 30 10).

St.Gallen, 14. Dezember 2017